



2. Kurseinheit Erbrecht

Kursübersicht:

Handelsrecht	(1. bis 3. Woche)
Gesellschaftsrecht	(4. bis 6. Woche)
Familienrecht	(7. bis 9. Woche)
Erbrecht	(10. bis 12. Woche)
ZPO	(13. bis 15. Woche)
Zwangsvollstreckungsrecht	(16. bis 18. Woche)
Arbeitsrecht	(19. bis 21. Woche)

Examensrelevant in Berlin/Brandenburg:

Examensrelevant in Berlin/Brandenburg:

Erbfolge

Rechtliche Stellung des Erben (ohne Aufgebot der Nachlassgläubiger, Inventarerrichtung, unbeschränkte Haftung des Erben, aufschiebende Einreden)

Testament (ohne Auflage, Testamentsvollstrecker)

Pflichtteil

Erbschein

Anfechtung letztwilliger Verfügungen:

- **Geregelt in §§ 2078 ff**
- **Sonderregelungen, weil Bedachter weniger schutzbedürftig ist**
- **Erblasser selbst kann grds. nicht anfechten**
(Aber es gibt Ausnahmen)
- **Beachte besonders die Anfechtungsfrist in § 2082**

Überblick – Erbschein, §§ 2353 ff.:

- Zeugnis des Nachlassgerichts über ein Erbrecht
- Wird nur auf Antrag erteilt
- Herausgabe- und Auskunftsanspruch des wirklichen Erben nach § 2362
- **Vermutung der Richtigkeit** des Erbscheins, § 2365
 - Positive Vermutung: Geschriebenes ist richtig
 - Negative Vermutung: Es bestehen keine weiteren Beschränkungen
- **Öffentlicher Glaube** bei Verfügungen (§ 2366) und Leistungen an den vermeintlichen Erben (§ 2367)

Überblick – Erbschein, §§ 2353 ff.:

Beispiel 1: Der Scheinerbe veräußert eine Sache, die zum Nachlass gehört:

Erwerb nach §§ 2366, 929 ff. wirksam, §§ 932 II, 935 I, 857 werden überwunden

Beispiel 2: Der Scheinerbe veräußert eine Sache, die nicht zum Nachlass gehört:

Voraussetzungen von §§ 2366, 929 ff. und §§ 932 ff. müssen vorliegen
→ § 2366 schützt nur guten Glauben an das Erbrecht, nicht an Umfang der Erbmasse

Fall 4:

A. Zulässigkeit des Antrags

I. Statthaftigkeit

(+), gem. § 2353 hat das NachlassG dem (Teil-)Erben auf Antrag einen Erbschein zu erteilen

II. Wirksamer Antrag

(+)

III. Zwischenergebnis

Zulässig (+)

B. Begründetheit

(+), wenn K Erbin des E zu $\frac{3}{4}$ geworden ist

Ist K Erbin zu $\frac{3}{4}$?

→ (+), bei gesetzlicher Erbfolge gem. §§ 1931 I 1, III, 1371 I

→ Testament vom 10.05.13 mit Nachtrag vom 01.09.19 müssten unwirksam sein

I. Testierfähigkeit des E

(+), § 2229

II. Form

Testament vom 10.05.13: (+), § 2232

Testament vom 01.09.19: (+), § 2247

III. Inhalt

Erben: B zu $\frac{1}{3}$, N zu je $\frac{1}{6}$

Vermächtnisnehmer: K, § 2087 II

IV. Unwirksamkeit gem. § 142 I?

1. Anfechtungserklärung

a) Anfechtungsberechtigung

(+), § 2080 I

b) Wem gegenüber zu erklären?

Nachlassgericht, § 2081 I

2. Anfechtungsgrund

a) § 2079 S. 1?

aa) K zur Zeit des Erbfalls pflichtteilsberechtigt?

(+), § 2303 II 1

bb) K übergegangen?

eA: „Übergehen“ liegt schon dann vor, wenn der Erblasser eine Zuwendung in Unkenntnis der Pflichtteilsberechtigung gemacht hat

hM: „Übergehen“ liegt nur dann vor, wenn der Erblasser dem Pflichtteilsberechtigten überhaupt nichts zugewendet hat

→ E hat K ein erhebliches Vermächtnis mit Blick auf die vorausgesehene Eheschließung gemacht

→ Nach beiden Ansichten kein „übergehen“ → § 2079 S. 1 (-)

b) § 2078 Abs. 1?

(-) weder Inhalts-, noch Erklärungsirrtum des E

c) § 2078 Abs. 2?

Wurde E durch die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstands zur Verfügung bestimmt?

aa) Bzgl. des Testaments vom 10.05.13?

→ Erwartung keine Ehe mehr zu schließen (+)

Ist anzunehmen, dass E die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben hätte, § 2078 II, I?

(-), dies belegt der Nachtrag vom 01.09.19; trotz Kenntnis von der bevorstehenden Hochzeit hat E sein Testament nicht aufgehoben

→ Testament vom 10.05.2013 ist nicht anfechtbar

bb) Testament vom 01.09.19?

(-), E wollte Testament zwar nur vorläufig errichten, Absicht später eine neue Verfügung zu treffen, stellt aber keinen Irrtum über die Entwicklung der Lage dar

→ Anfechtungsgrund (-)

→ **Testamente sind wirksam**

Ergebnis:

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet. K ist nur Vermächtnisnehmerin, nicht Erbin. Zudem ist sie gem. § 2303 II 1, I pflichtteilsberechtigt.

Gemeinschaftliches Testament:

- **Geregelt in §§ 2265 ff**
- **Nur für Ehegatten möglich, § 2265**
- **Besonderheit: „Zwischenstellung“ zwischen einseitigem Testament und Erbvertrag**
- **Wichtig: Wechselbezüglichkeit (§ 2270) und Bindungswirkung (§ 2271)**
- **Widerruf ist möglich, aber nur zu Lebzeiten (§ 2271)**
- **Bei Scheidung ist gem. Testament grds. unwirksam, vgl. §§ 2268, 2077**

„Berliner Testament“ als bes. gemeinschaftliches Testament:

- Das „Berliner Testament“ ist ein bes. gem. Testament, in welchem sich die Ehegatten gegenseitig als Erben einsetzen und gemeinsam Erben des Zuletztversterbenden bestimmen
- Es gibt dabei zwei Gestaltungsmöglichkeiten:
 - Trennungsprinzip: Vor- und Nacherbschaft (geregelt in §§ 2100 ff)
 - Einheitsprinzip (§ 2269: im Zweifel - Einheitslösung)
- Besonderheiten:
 - Pflichtteils Klausel
 - Wiederverheiratungsklausel

Fall 5:

A. Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde

I. Statthafter Rechtsbehelf

(+), § 70 I FamFG

II. Form und Frist

(+), § 71 I 1-2 FamFG

III. Zuständiges Gericht

BGH, § 133 GVG

B. Begründetheit

(+), wenn die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht, § 72 I FamFG

Dies ist der Fall, wenn S und T Erben geworden sind

Durch Testament aus August 2018 könnte K die H als Alleinerbin eingesetzt haben (vgl. § 2258 I)

I. Testierfähigkeit

Rechtsbeschwerde ist keine neue Tatsacheninstanz; Frage der Testierfähigkeit kann nicht aufgeklärt werden

II. Form

(+), § 2247 – eigenhändig geschrieben und unterschrieben

III. Inhalt, §§ 133, 2084 f., 2087 ff.

H sollte Alleinerbin werden

IV. Unwirksamkeit gem. § 2271 I 2, II?

- Zu Lebzeiten können Ehegatten wechselbezügliche Verfügungen nur gem. §§ 2271 I 1, 2296 widerrufen
- Mit dem Tode erlischt das Widerrufsrecht, § 2271 II
- Der Überlebende kann aber durch Ausschlagung wieder volle Testierfreiheit erlangen, § 2271 II 1 2. Hs.

1. Ausschlagung von K

(-), nur binnen sechs Wochen gem. § 1944 I möglich

2. Liegen mit der Einsetzung von S und T überhaupt wechselbezügliche Verfügungen vor?

→ Richtet sich nach § 2270

a) Einsetzung der T

(+), 2270 II 2. Alt

→ W hat K eine Zuwendung gemacht und K eine mit W
verwandte Person (=ihre Tochter T) bedacht

b) Einsetzung des S

(+), gem. 2270 II 2. Alt, wenn S der W nahe stand

→ Keine Verwandtschaft, sondern nur Schwägerschaft,
§ 1590 I 1

- T und S sollten offenbar gleich behandelt werden und wohnten zur Zeit der Testamentserrichtung bei K und W, sodass ein „nahe stehen“ anzunehmen ist
- Die Einsetzung von S und T erfolgte wechselbezüglich

3. Nachträgliche Beseitigung der Bindungswirkung

a) Erbverzicht, § 2346

(-), verzichten nach § 2346 I kann man nur auf ein gesetzliches Erbrecht

b) Verzicht nach § 2352?

→ Verzicht auf testamentarisches Erbrecht möglich

aa) Erklärung

(+)

bb) Wirksam?

(-), §§ 125 S. 1, 2348 (notarielle Beurkundung)

Heilung mit Auszahlung der je € 30.000,-?

(-), Heilungsmöglichkeit nicht vorgesehen
Berufung auf Formverstoß treuwidrig, § 242?
(-), dies liefe auf eine faktische Heilung hinaus
→ Erbverzicht ist nichtig

c) **Anfechtung, § 142 I?**

H könnte gem. § 2079 als Pflichtteilsberechtigte übergegangen worden sein

Aber: Sonderregeln zur Anfechtung beim gem. Testament
gem. §§ 2281 ff. analog

Anfechtung danach möglich?

(-), §§ 2281 I, 2283 I, da K selbst binnen Jahresfrist hätte anfechten können und müssen

→ Anfechtung unwirksam

→ Neues Testament unwirksam, da §§ 2271 I 2, II entgegenstehen

2. Kurseinheit ErbR

- S und T sind Erben zu je $\frac{1}{2}$ geworden: H ist nicht Erbin
- Damit hätte ihnen der Erbschein erteilt werden müssen

Ergebnis:

Die Rechtsbeschwerde von S und T ist zulässig und begründet.

Ende

